

GZ.: BMI-VA1900/0158-III/3/2006

Wien, am 13. Oktober 2006

An

Herrn Torsten Schneider

Per e-mail

Sabine Hailegger
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263687
Pers. E-Mail: Sabine.Hailegger@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Schneider Torsten / BRD ; Anfrage betreffend Hieb- und Stichwaffen in Österreich ;

Sehr geehrter Herr Schneider!

Unter Bezugnahme auf Ihr Email vom 11.10.2006 wird mitgeteilt, dass gemäß § 1 Abs. 1 des Waffengesetzes ua. Gegenstände als Waffen anzusehen sind, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen. Der Waffenbegriff ist demnach auf Gegenstände beschränkt, deren objektive Bestimmung darin gelegen ist, eine qualifizierte Wirkung auf Menschen zu erzielen. Von der genannten Gesetzesstelle sind daher neben allen Schusswaffen auch alle sonstigen Waffen umfasst, vor allem Hieb-, Stich- und Stoßwaffen. Gemäß § 11 Abs. 1 Waffengesetz ist der Besitz von Waffen Menschen unter 18 Jahren verboten.

Davon abgesehen sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hiebwaffen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 6. des Waffengesetzes verboten. Die Behörde kann allerdings verlässlichen Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von den genannten Verboten bewilligen. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen.

Für die Bundesministerin:

AL Dr. Hermann Renner

elektronisch gefertigt